

PRESSEMITTEILUNG 190

vom 23.04.2021

7-Tage-Inzidenz im Landkreis weiterhin über 100 – „Bundesnotbremse“ greift ab dem 24. April 2021

Aktuell gelten für den Landkreis Prignitz die 7. SARS-CoV-2-EindV (5. Änderungsverordnung) des Landes Brandenburg sowie das vierte Bevölkerungsschutzgesetz „Bundesnotbremse“

Sachstand Landkreis Prignitz:

Überschreitet ein Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die **durch das RKI veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz** von 100 so gelten am übernächsten Tag entsprechende Maßnahmen. Nach der Übergangsvorschrift in § 77 Abs. 6 IfSG tritt somit ab **24.04.2021** die „**Bundesnotbremse**“ in Kraft. Deren Maßnahmen (siehe unten) gelten fortwährend, bis der Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine Inzidenz **unter** 100 aufweist. Die weiterführenden Maßnahmen entfallen dann am übernächsten Tag.

Die **Grundlage** dafür bilden die veröffentlichten **Fallzahlen des RKI**, die ab dem 24. April 2021 täglich von der Kreisverwaltung in den sozialen Kanälen und auf der Webseite des Landkreises Prignitz geteilt werden.

Bei Inzidenz-Wert ab 100 und höher folgende Maßnahmen:

Kontaktbeschränkung im öffentlichen und privaten Raum, für Feiern und Zusammenkünfte

- > Es darf sich höchstens ein Haushalt mit einer weiteren Person treffen, einschließlich der zum Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre,
- > Für Zusammenkünfte von Ehe- und Lebenspartnern oder zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts gilt die Kontaktbeschränkung nicht,
- > Bei Trauerfeiern nach Todesfällen dürfen bis zu 30 Personen zusammenkommen.

Versammlungen

- > nur noch mit max. 100 Personen (mit Hygienekonzept)

Schule / KiTa / Berufsbildung

- > wird eine **Inzidenz von 165** erreicht, gilt ab dem **übernächsten** Tag für allgemein- wie für berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der **Distanzunterricht; Kindertagesstätten sowie Kinderhorte, Kindertagespflege müssen schließen**
- > **Ausnahmen** gelten für **Abschlussklassen** und **Förderschulen**
- > eine **Notbetreuung** wird eingerichtet

Arbeitgeberpflicht

- > Beschäftigten, wo immer das möglich ist, ist das Arbeiten im Homeoffice anzubieten; die Beschäftigten müssen dieses Angebot grundsätzlich annehmen
- > nicht im Homeoffice Tätige haben Anspruch auf 2 Schnelltests pro Woche, die im Unternehmen durchzuführen sind

Sport

- > kontaktlose Ausübung von Individualsport ist zulässig, allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts

Nächtliche Ausgangsbeschränkung

> in der Zeit von **22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages** ist der **Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet**

> **triftige Gründe** in diesem Sinne sind insbesondere:

- > Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder andere medizinisch unaufschiebbare Behandlungen
- > Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, Ausübung des Dienstes oder des Mandats, Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien
- > der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten
- > Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts
- > unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder Begleitung Sterbender
- > Versorgung von Tieren
- > aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken

Einzelhandel - geöffnet bleiben:

- > Lebensmittelhandel einschl. Direktvermarktung
- > Getränkemärkte
- > Reformhäuser
- > Babyfachgeschäfte
- > Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien
- > Optiker und Hörgeräteakustiker
- > Tankstellen
- > Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf
- > Buchhandlungen
- > Blumenfachgeschäfte
- > Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte
- > Großhandel
- > Abhol- und Lieferdienst
- > Autokino, Autokonzerte, Autotheater
- > Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich untersagt wurden; z. B. Banken und Sparkassen, Poststellen, Werkstätten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge, Tabakgeschäfte, Verkaufsstände auf Wochenmärkten

Gastronomie

Der Betrieb von Gastronomiebetrieben und Kantinen wird untersagt.

Ausnahmen gelten für:

- > Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung
- > gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen
- > nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn die individuelle Speiseeinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist
- > Abverkauf zum Mitnehmen und Lieferdienste

Körpernahe Dienstleistungen (mit negativem Test)

- > Dienstleistungen zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen und seelsorgerischen Zwecken sind weiterhin erlaubt
- > Friseure bleiben weiterhin geöffnet

geschlossen bleiben:

- > Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr
- > touristischer Bahn- und Busverkehr und Flusskreuzfahrten
- > Indoorspielflächen und gewerbliche Freizeitaktivitäten
- > Theater, Konzert- und Opernhäuser
- > Gedenkstätten
- > Museen, Ausstellungshäusern, Galerien
- > Planetarien

- > Archive, öffentlichen Bibliotheken
- > Tierparks, Wildgehegen, Zoologische und Botanische Gärten
- > Gäste- und Naturführungen aller Art
- > Solarien und Fitnessstudios
- > Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste
- > Einrichtungen, soweit in diesen Tanzlustbarkeiten stattfinden (insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen)
- > Kino
- > Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen
- > Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder
- > Saunen, Dampfbäder, Thermen, Wellnesszentren
- > Freizeitparks
- > Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden

NEU:

Vollständig Geimpfte brauchen **keinen negativen Testnachweis**: Personen, die eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben, eine **entsprechende Impfdokumentation vorlegen** können und **keine Symptome einer COVID-19-Erkrankungen aufweisen**, können **Angebote**, die **bisher nur mit einem negativen Testergebnis genutzt** werden dürfen, **ohne Vorlage eines Testergebnisses** nutzen. Dies gilt auch für Berufsausübungen, für die negative Tests vorgeschrieben sind, z. B. in Schulen und Kitas.